



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (69) 238551-0
Telefax: +49 (69) 238551-9186
E-Mail: sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.10.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3545726

551ppw/181-2025#025

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „UVP Vorprüfung, Lärmschutzwände Kinzigtal LSW Neuhof“, Bahn-km 97,163 bis 98,642 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in Neuhof
Bezug: Antrag vom 08.09.2025, Az. are
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2.

Das Vorhaben hat Bau von 2 Lärmschutzwänden mit einer ungefähren Gesamtlänge von 2392 Metern zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr.2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau von 2 Lärmschutzwänden innerhalb von Neuhoof mit einer Gesamtlänge von ca. 1414,30 Metern. Die Konstruktion der Wände besteht aus Stahlpfosten mit dazwischen gesetzten, austauschbaren Leichtmetallelementen (bahnseitig hochabsorbierend ausgeführt) welche so nah wie möglich an der Schiene geplant und gebaut wird. Der untere Wandteil der Lärmschutzwand wird mit einem Betonsockel ausgeführt. Die Gründung der Lärmschutzwand auf der freien Strecke erfolgt in der Regel als Tiefengründung mittels Stahlprofil oder mittels Flachgründung.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben liegt direkt in folgendem ausgewiesenem Schutzgebiet.

1. Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“
2. Wasserschutzgebiet TB II + II 2 Neuhof

Sowie befinden sich folgende Schutzgebiete im Nahbereich des Eingriffes.

3. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop:
 - a. Feuchtgebiete an der Fliede nördlich Neuhof

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

1. Lärmreduktion und Schutz der Umwelt:

Eine der Hauptfunktionen der Schallschutzwand ist die Verringerung der Lärmbelastung für die umliegenden Gebiete. Insbesondere für Anwohner und die lokale Flora und Fauna wird eine signifikante Minderung des Schienenlärms erwartet, wodurch die Lebensqualität der Menschen verbessert und die Belastung durch Lärm für Tiere reduziert wird. Lärm ist ein anerkanntes Umweltproblem, das die Lebensbedingungen von Mensch und Tier beeinträchtigen kann, und durch die Schallschutzwand wird eine positive Auswirkung auf die Umwelt erzielt.

2. Eingriffe in das Ökosystem:

Die Errichtung der Schallschutzwand erfordert einen minimalen Eingriff in das bestehende

Ökosystem. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die Wand in einem Bereich gebaut wird, der bereits durch die Bahnstrecke geprägt ist und keine zusätzlichen, signifikanten Flächenverbrauch oder Zerstörung von natürlichen Lebensräumen nach sich zieht. Durch die sorgfältige Auswahl des Standorts wird der Eingriff in bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete minimiert.

3. Boden- und Wasserhaushalt:

Die Schallschutzwand hat keinen nennenswerten Einfluss auf den Boden- oder Wasserhaushalt des Gebiets. Die Fundamente der Wand werden so angelegt, dass sie keine nennenswerte Versiegelung von Flächen verursachen und die natürliche Versickerung von Regenwasser nicht beeinträchtigen. Auch die Entwässerung des Gebiets bleibt durch die Wandkonstruktion unbeeinträchtigt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Formblatt über die Feststellung der UVP – Pflicht) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Für diese Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UVPG wird gemäß Teil 1 Abschnitt 2 Nr. 2.18 Anlage zur EBABGebV eine Gebühr erhoben, da keine fachplanungsrechtliche Zulassung oder Entscheidung nachfolgt. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig